

VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE WEILROD

(in der Fassung vom 17.4.2008)

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hess. Gemeindeordnung (HGO) vom 25.2.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 1.7.1960 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.6.1978 (GVBl. I S. 420) der §§ 1 bis 5a und 10 des Hess. Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung der Änderung vom 11.7.1972 (GVBl. I S. 235) und vom 4.9.1974 (GVBl. I S. 361), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung des Hess. Landesrechts an die Abgabenordnung (a.O. Anpassungsgesetz) vom 21.12.1976 (GVBl. I S. 523) in Verbindung mit §§ 3, 4 Abs. 1-3, 5, 6, 8, 10, 11 des Hess. Verwaltungskostengesetzes vom 11.7.1972 (GVBl. I S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.2.1974 (GVBl. I S. 104) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weilrod in der Sitzung vom 24.11.1983 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

1. Für einzelne Amtshandlungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, werden aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung Verwaltungsgebühren erhoben.
2. Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, namentlich Benutzungsgebühren, bleiben von dieser Satzung unberührt.
3. Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hess. Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind Amtshandlungen, die

1. überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden
oder
2. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlaßt werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlaßt hat.

§ 3

Gebührenfreiheit

1. Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:

1. die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder einschl. des Landes Berlin sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind,
 2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben,
 3. Gemeinden und Gemeindeverbände in Sozialhilfe-, Schul-, Jugendwohlfahrts- (Jugendfürsorge und Jugendpflege) kirchlichen und verkehrstechnischen Angelegenheiten sowie in Angelegenheiten des Wasserrechts,
 4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben; andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind,
 5. freie Wohlfahrtsverbände,
 6. staatliche Treuhandstellen für das Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen (Heimstätten) als Organe der staatlichen Wohnungspolitik und Wohnungsunternehmen, die als gemeinnützig anerkannt sind.
2. Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

1. Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
2. Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
3. Die Stelle, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.
4. Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind, und der Kostenschuldner dies zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vor- und Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

§ 5 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Gemeinde Weilrod.

§ 6 Gebührensschuldner

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
2. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbemessung

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem anliegenden Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung.
2. Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 0,50 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,25 €.

§ 8 Rahmengebühren

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten,
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührensschuldners.

§ 9 Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

§ 10 Auslagen

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

§ 11 Kostenentscheidung

1. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen.
2. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
 1. die kostenerhebende Behörde,
 2. der Kostenschuldner,
 3. die kostenpflichtige Amtshandlung
 4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge,
 5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
3. Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage über die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

§ 12 Entstehen - Fälligkeit - Säumnis

1. Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

2. Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt. Sie können durch Postnachnahme auf Kosten des Schuldners erhoben werden.

§ 13

Zahlung - Zahlungsverzug

1. Die Gebühren und Auslagen sind an die in der Kostenentscheidung genannten Zahlstellen zu entrichten. Die Entgegennahme von Kosten geschieht unter Verwendung von Gebührenstemplern oder Gebührenmarken, die auf die kostenpflichtigen Schriftstücke zu stempeln bzw. aufzukleben und zu entwerten sind, sofern in Einzelfällen keine andere Form angeordnet wird.
2. Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.
3. Mit Ablauf eines Monats nach Fälligkeit kann die Gemeinde Weilrod einen Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages für jeden angefangenen Monat erheben, wenn dieser 51,13 Euro übersteigt; § 9 findet insoweit entsprechende Anwendung.

§ 14

Stundung, Niederschlagung und Erlass

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen gelten die Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15

Vollstreckung

Rückständige Gebühren, die nach dieser Gebührensatzung erhoben werden, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zu widerhandlungen

1. Gemäß § 5 KAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafen bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen
 1. einer Gemeinde oder einem Landkreis über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;
 2. eine Gemeinde oder einen Landkreis pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis läßt.Der Versuch ist strafbar.

2. Ordnungswidrig handelt gemäß § 5a KAG, wer als Abgabenschlichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschlichtigen eine der im Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenschlichterzung), Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
 2. den Vorschriften einer Abgabenschlichterzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenschlichterhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von kommunalen Abgaben zuwiderhandeltund es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenschlichtervorteile zu erlangen (Abgabenschlichtergefährdung). Die Ordnungswidrigkeit kann durch eine Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 17 Rechtsbehelf

Gegen die Erhebung von Gebühren aufgrund dieser Verwaltungsgebührensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben. Durch Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührenordnung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

§ 18 Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

GEBÜHRENVERZEICHNIS ZUR VERWALTUNGSGEBÜHRENSATZUNG DER GEMEINDE WEILROD

(in der Fassung vom 17.4.2008)

A. Allgemeine Verwaltungsgebühren

1. Schriftliche Auskünfte Zeitaufwand	je nach	15,00 € bis 300,00 €
einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei		
2. Abschriften, Auszüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich aufgeführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u.a.	für jede angefangene Seite DIN A 4	2,50 €
b) Schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachlichen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	für jede angefangene Seite DIN A 4	4,00 €
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Ausweis u.ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, die Hälfte der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr,	mindestens	2,00 €
d) Durchschriften	je angefangene Seite	0,50 €
e) Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen gemeindlichen Vor- drucken usw.		1,00 €
f) Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird,	je angefangene Seite	2,50 €
g) Einsichtnahme in Akten, Entwurfspläne, Dateien und sonstiges Schriftgut für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind	je angefangene Stunde	2,50 €
Desgleichen, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss		nach Zeitaufwand

h)	Fotokopien DIN A 4 schwarz/weiß	je Stück	0,50 €
	DIN A 4 in Farbe	je Stück	1,00 €
	DIN A 3 schwarz/weiß	je Stück	1,00 €
	DIN A 3 in Farbe	je Stück	2,00 €
i)	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Selbstherstellung von Abschriften, Abzeichnungen, Auszügen aus Plänen, Akten, Büchern usw.		
		je Tag	10,00 €
	(für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten).		
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen		
a)	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen		5,00 €
b)	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. welche die Behörde selbst hergestellt hat,	je Urkunde	3,00 €
c)	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. in anderen Fällen		
	bei Urkunden, die aus bis zu 10 Seiten bestehen		6,00 €
	für jede weitere Seite	zusätzlich	0,50 €
d)	Bescheinigungen einfacher Art		5,00 €
e)	Bescheinigungen bei besonderer Mühewaltung und erheblichem Aufwand		nach Zeitaufwand
4.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen u.a. Verwaltungsakte, die dem Nutzen der Antragsteller dienen soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist		nach Zeitaufwand
5.	Einsatz eines Personenkraftwagens	je km	0,30 €

B. Besondere Verwaltungsgebühren

1.	Bauwesen		
a)	Genehmigung oder Abnahme von Straßenaufbrüchen		20,00 €
b)	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage bzw. an die öffentliche Abwasseranlage		nach Zeitaufwand
c)	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten		nach Zeitaufwand
d)	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes		10,00 €
		für jedes Grundstück	40,00 €
e)	Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3, sofern vom Bauherrn beantragt		060.1.8

2. Ordnungswesen			
a) Ursprungszeugnis			3,00 €
b) Aufbewahrung einer Fundsache (§ 967 BGB) 3 % des Wertes		mindestens	5,00 €
3. Meldewesen			
a) Aufenthaltsbescheinigung			8,00 €
b) Meldebescheinigung			8,00 €
c) Melderegisterauskunft			
bis 13 Einwohner		je Einwohner	8,00 €
14 bis 50 Einwohner			100,00 €
51 bis 100 Einwohner			150,00 €
über 100 Einwohner			200,00 €
d) Melderegisterauskunft, deren Erteilung einen größeren Verwaltungsaufwand erforderlich macht (insbesondere bei Rückgriff auf die gesondert aufzubewahrenden Daten)			25,00 €
e) Prüfung eines Antrages auf Erteilung einer Fahrerlaubnis			8,00 €
f) Prüfung eines Antrages auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis			8,00 €
g) Ausstellung eines Führungszeugnisses			13,00 €
h) Ersatzlohnsteuerkarte			3,00 €
i) Adressenänderung im Kfz-Schein			10,70 €
4. Friedhofswesen			
a) Ausstellung eines Leichenpasses			10,00 €
b) Erlaubnis zur Feuerbestattung (§ 3d Gesetzes über die Feuerbestattung)			10,00 €
5. Gewerbewesen			
a) Gewerbeanmeldung, Gewerbeummeldung, Gewerbeabmeldung			22,00 €
b) Auszug aus dem Gewerbezentralregister			13,00 €
c) Gewerbebescheinigung			8,00 €
d) Gaststätten			
aa) Erlaubnis zum Betrieb eines Gaststättengewerbes (§ 2 GastG)			
aaa) Gaststätte		Grundgebühr	500,00 €
		zuzügl. je m ²	5,00 €
bbb) Kiosk, Imbis, Trinkhalle			
- ohne Sitzgelegenheit		pauschal	750,00 €
- mit Sitzgelegenheit		zuzügl. je m ²	5,00 €
bb) Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)			50 % der Gebühr nach aa)
cc) Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)			30% der Gebühr nach aa)
			060.1.9

dd) Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)	10 % der Gebühr nach aa)
ee) Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz pro Tag	20,00 €
e) Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	
Ausstellung oder Verlängerung	
aa) befristet für 1 Jahr	50,00 €
bb) befristet für 3 Jahre	100,00 €
cc) befristet bis 5 Jahre	150,00 €
dd) unbefristet	250,00 €
f) Zweitschrift einer Reisegewerbekarte (§§ 55 i.V. mit § 60 c Abs. 2 GewO)	25,00 €
g) Nachträge zur Reisegewerbekarte (z.B. Ergänzung der Handelsgegenstände)	25,00 €
6. Sperrzeit- und Lärmverordnung	
a) Aufhebung der Sperrzeit für einzelne Schank- und Speisewirtschaften sowie öffentliche Vergnügungsstätten (§ 4 SperrzeitVO)	pro Tag 25,00 €
b) Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit für eine Schank- und Speisewirtschaft oder eine öffentliche Vergnügungsstätte (§ 4 SperrzeitVO)	je Anordnung 100,00 €
c) Ausnahme nach § 9 der Gefahrenabwehrverordnung gegen Lärm	je Anordnung 25,00 €
7. Straßenverkehr	
a) Anordnungen nach § 45 StVO	
aa) normaler Aufwand (ohne Rückfragen und Ortstermine)	35,00 €
bb) erhöhter Aufwand (Ortstermin und/oder Geltungsdauer länger als 2 Wochen)	45,00 €
cc) höherer Aufwand (Beteiligung anderer Behörden, weiträumige Umleitung oder Geltungsdauer länger als 4 Wochen)	75,00 €
b) Erlaubnis nach der StVO	
aa) Aufstellen von Baugerüsten, Container, Lagerung von Baumaterial	20,00 €
bb) Umzüge	35,00 €
8. Gefahrenabwehrverordnung; gefährliche Hunde	
a) Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	137,00 €
b) Befristete Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	82,00 €

c) Verlängerung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes	82,00 €
9. Mahngebühren	
- Forderung bis einschließlich 100,00 €	
- Forderung bis einschließlich 250,00 €	5,00 €
Im Übrigen richten sich die Mahngebühren nach den Festlegungen der Vollstreckungskostenordnung zum Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz	8,00 €
10. Eine Gebühr nach Zeitaufwand wird erhoben, soweit dies in dieser Gebührenordnung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über eine Viertelstunde hinaus entstanden sind und der Kostenschuldner dies zu vertreten hat.	
Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt	
für Beamte des gehobenen und des höheren Dienstes und vergleichbare Beschäftigte	je Viertelstunde
für alle übrigen Beschäftigte bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten	je Viertelstunde
für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag in Höhe von 25% der vorstehenden Gebührensätze erhoben	mindestens jedoch
	18,00 €
	15,00 €
	20,00 €

